



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB – PLANZEICHEN nach PlanzV 90 – Sonstige Planzeichen

Tektur vom 29.09.2000

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG FÜR DEN UMGRENZTEN BEREICH WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN:

HÖCHSTENS UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT DACHNEIGUNG 30° – 45°. TRAUFHÖHE BERGSEITIG BIS 3.50 m – TALSEITIG BIS CA. 6.30 m ÜBER GELÄNDE.

HÖCHSTENS 2 VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS. DACHNEIGUNG 30° – 45°. TRAUFHÖHE BIS CA. 6.30 m ÜBER GELÄNDE.

DACHGAUBEN

ZULÄSSIG SIND AB 30° WOHNHAUPTDACHNEIGUNG NUR EINZELGAUBEN MIT SATTEL-, WALM- ODER SPITZDACH, DIE SICH GESTALTERISCH IN DIE DACHFLÄCHE EINFÜGEN. BREITE DER EINZELGAUBEN MAX. 2,50 m, ABSTAND VOM GAUBEN- BIS ZUM HAUPTDACHFIRST MIND. 0,70 m. DIE BREITE DER GESAMTGAUBENANSICHT DARF EIN DRITTEL DER HAUPTDACHTRAUFENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. BLINDGAUBENFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG. ABSTAND VOM ORTGANG MIND. 2,50 m. UNTERGEORDNETE NEBENGIEBEL (MAX. BREITE 1/3 DER DACHLÄNGE EINSCHL. DER DACHGAUBEN) DÜRFEN DIE ZUL. TRAUFHÖHEN UM MAX. 1,00 m ÜBERSTEIGEN.

- UI
- IID
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRS- UND FUSSWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- BREITE IN METERN
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR GARAGEN ODER CARPORTS
- PRIVATER ANLIEGERWEG
- BACHLAUF

TEXTLICHE FESTSETZUNG

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

BEI ÜBERSCHREITUNGEN DER SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE MÜSSEN PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN DURCHFÜHRT WERDEN. FÜR AUSSENBAUTEILE VON AUFENTHALTSRÄUMEN – BEI WOHNUNGEN MIT AUSNAHMEN VON KÜCHEN, BÄDERN UND HAUSARBEITSRÄUMEN – SIND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN RAUMARTEN ODER RAUMNUTZUNGEN DIE IN TABELLE 8 DER DIN 4109 (SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU) VOM NOVEMBER 1989 FÜR DEN NACH DER SCHALLPEGELBERECHNUNG SICH ERGEBENDEN LÄRMPEGELBEREICH AUFGEFÜHRTEN ANFORDERUNGEN DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN EINZUHALTEN. DIE SCHLAFRÄUME SOLLTEN MÖGLICHT SCHALLABGEWANDT ORIENTIERT WERDEN. DORT WO DIES NICHT MÖGLICH IST, SIND IN DIE SCHLAFRÄUME SCHALLGEDÄMMTE LÜFTUNGSANLAGEN EINZUBAUEIN.

WEITERE FESTSETZUNGEN

Die übrigen Festsetzungen, Planzeichen und Hinweise sind der rechtsgültigen Bebauungsplan-Neuaufstellung (i.d.F. vom 11.10.1982/20.12.1982, Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 02.02.1983 unter Nr.42-610) zu entnehmen.

HINWEISE

SCHALLTECHNISCHE ORIENTIERUNGSWERTE NACH DIN 18005, TEIL 1, BEI BLATT 1 VOM MAI 1987:

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	TAGS	55 dB(A)
	NACHTS	45 BZW. 40 dB(A)

BEI ZWEI ANGEgebenEN NACHTWERTEN SOLL DER NIEDRIGERE FÜR INDUSTRIE-, GEWERBE- UND FREIZEITLÄRM SOWIE GERÄUSCHE VON VERGLEICHBAREN ÖFFENTLICHEN BETRIEBEN GELTEN.

WASSERRECHTLICHE BELANGE

DAS GEWÄSSER "AMORBACH" (GEW. III) IST IN DIESEM BEREICH NOCH NICHT AUF HQ₁₀₀ HOCHWASSERFREI AUSGEBAUT. DAS WOHNHAUS AUF DEM GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 7038 SOLLTE MÖGLICHT HANGWÄRTS ANGEORDNET UND AUSREICHEND HOCH GEGRÜNDET WERDEN. AUF EVTL. OBJEKT- BZW. SELBSTSCHUTZ UND MÖGLICHE HOCHWASSERSCHÄDEN WIRD HINGEWIESEN.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.10.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.05.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2000 bis 27.07.2000 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.05.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 30.05.2000 bis 27.07.2000 beteiligt.

Die Gemeinde Mömlingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.10.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.09.2000 als Satzung beschlossen.

Mömlingen, den 17.10.2000
 Gemeindeverwaltung (Siegel)
 63853 Mömlingen
 (1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 27.10.2000 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Mömlingen, den 27.09.2000
 Gemeindeverwaltung (Siegel)
 63853 Mömlingen
 (1. Bürgermeister)

Planungs- und Ingenieurbüro
 Dipl. Ing. Bernward Gruber
 Magnolienweg 23
 63741 Aschaffenburg
 Tel.: 06021 / 86 92 - 0
 Fax: 06021 / 86 92 - 99

Gemeinde Mömlingen
 Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
 "UNTERM ZIEGELRAIN"

Maßstab 1:1000	Ausfertigung Vorentwurf	Gez. Em	Ges. Gr	Datum 29.05.2000	Geändert 09.06.2000	<u>29.09.2000</u>
-------------------	----------------------------	------------	------------	---------------------	------------------------	-------------------